II.

Logik.

§. 70.

Logik ist die Lehre von den ursprünglichen, formalen Gesetzen des menschlichen Verstandes (§. 5. 2.). Da nun der Verstand die gegenseitigen Beziehungen mehrerer Gegenstände auffaßt, indem er 1) das Mannichfaltige mehrerer Vorstellungen (§. 14.) zur Einheit verbindet, und dadurch Begriffe (§. 17.) bildet; 2) das Verhältniß mehrerer Begriffe zu einander darstellt, Urtheile; 3) zwei und mehr Urtheile in ihren Verhältnissen zu einander auffaßt und eins aus dem andern ableitet, Schlüsse: so handelt die Logik 1. von den Begriffen; 2. von den Urtheilen; 3. von den Schlüssen.

§. 71.

I. Von den Begriffen.

Von den Merkmalen der Begriffe, von einfachen und zusammengesetzten Begriffen, Klarheit und Deutlichkeit der Begriffe, s. §. 18.

Einen Begriff durch irgend ein Merkmal näher bestimmen, heißt ihn determiniren. Ein durchgängig bestimmter Begriff wäre ein solcher, der nicht mehr durch Aufnahme eines Merkmals näher be-

stimmt werden könnte. Begriffe, die mehrere Merkmale mit einander gemein haben, sind verwandt, und Begriffe, die so nahe mit einander verwandt sind, daß der eine statt des andern gesetzt werden kann, Wechselbegriffe. Begriffe, bei denen man die ihnen eigenthümlichen Merkmale auser Acht läßt und bloß das Gemeinschaftliche berücksichtigt, heißen abstracte Begriffe. Vgl. §. 17. Auf die Merkmale achten, heißt reflectiren, welches ein Geschäft des Verstandes ist.

In Ansehung des Verhältnisses des Begriffs und seiner Merkmale gilt die Regel, daß der Begriff und die Summe seiner Merkmale oder Bestimmungen einander völlig gleich sind, so daß, wenn ich eines von beiden setze, ich auch das andere setzen muß (Satz der durchgängigen Gleichheit). Dieser Satz hängt ab von der allgemeinen Regel: Jedem Begriffe kommen nur solche Merkmale und Bestimmungen zu, die sowohl mit ihm als unter sich übereinstimmen (Satz der Einstimmung, princ. convenientiae). Dieser Satz gilt nicht nur von dem Verhältnisse des Begriffes zu seinen Merkmalen, sondern auch, und zwar vorzüglich, von dem des Subjects zum Prädicat in Urtheilen. Die Verbindung widerstreitender Bestimmungen heißt eine contradictio in adjecto, z. B. eine tactlose Musik, oder als Urtheil, die Musik der Griechen war tactlos. Der Satz der Einstimmung negativ ausgedrückt heißt: Keinem Dinge kommen widersprechende Merkmale zu (Satz des Widerspruchs, pr. contradictionis). Widersprechende Merkmale sind aber wieder solche, die sich nicht neben einander oder mit dem Begriffe denken lassen, sondern sich gegenseitig aufheben, einander entgegengesetzt sind; ein unvermeidlicher Cirkel im Erklären, so lange man bloß

bei dem Formalen bleibt. Der Widerstreit aber, oder die Entgegensetzung ist von doppelter Art, entweder bloßer Widerspruch, wenn das eine das andere bloß aufhebt, contradictorische Entgegensetzung, z. B. A, nicht A, sterblich, nicht sterblich; oder Widerstreit, wenn das eine das andere nicht bloß aufhebt, sondern noch etwas anderes bestimmt aussagt, z. B. weiß, schwarz, d. h. weiß, (nicht weiß, sondern) schwarz. Vgl. §. 85. 2. Eine Folge des Satzes des Widerspruchs ist: Von allen möglichen einander entgegengesetzten Merkmalen kommt einem gegebenen Begriffe nur eins, dieses eine aber nothwendig, zu (Satz der durchgängigen Bestimmung, pr. omnimodae determinationis), und einen dritten möglichen Fall gibt es nicht (Satz von der Ausschließung des Dritten, pr. exclusi tertii). S. §. 86.

Anm. Das Hauptgesetz der Logik, der Satz der Einstimmigkeit oder, negativ ausgedrückt, des Widerspruchs, ist wieder von dem Hauptgesetz alles Denkens, dem Grundsatze der Causalität, abhängig. So wie beim Nachdenken über die Dinge selbst (in der Metaphysik) die Vernunft sich genöthigt fühlt, nach den Gründen und nach dem letzten Grunde und der letzten Ursache alles Einzelnen zu forschen: so findet sich beim Denken überhaupt der Verstand gedrungen, nur nach Gründen zu verfahren, und nur nach Gründen Begriffe zu verbinden, zu trennen und sich entgegenzusetzen. In Beziehung auf die Logik, auf das formale Denken, heißt jener Satz der Satz vom zureichenden Grunde, princ. rationis sufficientis, und dieser zureichende Grund ist kein anderer als die Einstimmigkeit der Bestimmungen, der Merkmale und Begriffe.

§. 72.

Die meisten unsrer Begriffe sind durch Beobachtung äußerer Gegenstände entstanden, und ihnen ent-

sprechen Gegenstände in der Anschauung. Dieses sind gegebene Begriffe. Von diesen kann man nur solche Merkmale angeben, die dazu taugen, den entsprechenden Gegenstand von andern ähnlichen zu unterscheiden: äusere Merkmale. Andere Begriffe dagegen werden von dem Verstande aus eigner Kraft gebildet, ohne daß ihnen ein Gegenstand in der Anschauung zu entsprechen braucht, z. B. die mathematischen Begriffe: gemachte Begriffe. Von diesen lassen sich solche Merkmale angeben, wodurch der Andre in den Stand gesetzt wird, sich den Begriff selbst darzustellen, oder die Möglichkeit der Entstehung des Gegenstandes zu erklären: innere Merkmale oder genetische Merkmale.

§. 73.

Die Summe aller Merkmale eines Begriffs macht den Inhalt desselben aus, und der Begriff enthält diese Merkmale in sich. Dagegen heißt das Verhältniß eines Begriffs zu andern, vermöge dessen er das Gemeinschaftliche dieser andern enthält, der Umfang oder die Sphäre eines Begriffs, und der Begriff, der das Gemeinschaftliche anderer enthält, heißt ein höherer oder Gattungsbegriff und enthält diese andern unter sich. Diejenigen Begriffe, die unter ihm enthalten sind, heißen: Artbegriffe, species. Die Artbegriffe sind den Gattungsbegriffen untergeordnet, subordinirt, dagegen einander beigeordnet, coordinirt, wenn sie zu ihrem Gattungsbegriffe in gleichem Verhältnisse stehen.

§. 74.

Da der höhere Begriff das Gemeinschaftliche der ihm untergeordneten niedern enthält, und dieses Gemeinschaftliche in jedem der niedern ist, so folgt:

1) daß der höhere immer als Merkmal in jedem der niedern enthalten ist; 2) daß die niedern ausser jenem Gemeinschaftlichen auch noch andere Merkmale enthalten müssen, wodurch sie sich unter einander und von ihrem Gattungsbegriffe unterscheiden (specifischer Unterschied). Also je niedriger ein Begriff ist, d. h. von je weniger andern er das Gemeinschaftliche enthält, oder je kleiner sein Umfang ist, desto mehr Merkmale enthält er in sich, oder desto größer ist sein Inhalt. 3) Daß den Arten Alles zukommt, was den übergeordneten Gattungen zukommt. (Nota notae est nota rei ipsius.) Nota notae repugnans nota repugnat rei ipsi.

§. 75.

Die Auseinandersetzung des Inhalts eines Begriffs heißt Definition, die des Umfangs die logische Eintheilung oder Division.

Definitionen

finden also nur bei zusammengesetzten Begriffen (§. 18.) Statt. Werden die innern Merkmale (§. 72.) eines Begriffs angegeben, so heißt die Definition eine reale oder genetische Definition (Sacherklärung). Werden dagegen bloß die äusern Merkmale angegeben, so entsteht eine Nominaldefinition (Namenerklärung). Realdefinitionen heißen auch synthetische, wenn man darauf Rücksicht nimmt, daß

man erst die einzelnen Merkmale aufzählt und dann aus der Summe dieser Merkmale den Begriff entstehen läßt. Alle übrigen Definitionen setzen den ganzen Begriff voraus, und entwickeln die einzelnen in ihm enthaltenen Merkmale, analytische Definitionen. Reale oder synthetische Definitionen finden also bloß bei gemachten Begriffen (§. 72.) Statt.

§. 76.

1. Es versteht sich von selbst, daß eine Definition nur die wesentlichen Merkmale eines Begriffs enthalten muß, diese aber vollständig. Hieraus folgt:

a) Daß bloß zufällige Merkmale übergangen werden, z. B. bei der Definition des Menschen die Merkmale der Hautfarbe, Kleidung ꝛc., bei der Definition eines Trauerspiels die Angabe der fünf Acte.

b) Daß man nicht abgeleitete, sondern ursprüngliche Merkmale angebe; z. B. das Merkmal der Mathematik, daß sie bloß Quantität betreffe, ist eine Folge des andern Merkmals, daß sie die Vernunfterkenntniß aus der Construction der Begriffe ist.

c) Daß keine negativen Merkmale angegeben werden, wenn der Begriff selbst positiv ist.

d) Daß man den zu erklärenden Begriff nicht wieder in der Erklärung anbringt, z. B. Philosophie ist das System der philosophischen Erkenntnisse, oder: argumentum est, per quod res coarguitur certioribus argumentis. Rhetor ad Herenn. II. 5. besser Quintil. 5, 10, 11. (Cirkel in der Definition.)

§. 77.

2. Die wesentlichen Merkmale eines Begriffs sind: der Begriff von seinem nächsten Genus, und diejenigen, wodurch sich das Definitum von seinem Genus und den beigeordneten Arten oder Species unterscheidet. Enthält eine Definition Merkmale, die dem Definitum mit seinem Genus oder den beigeordneten Arten gemein sind, also zu wenig Merkmale, so paßt die Definition auf mehr als auf den zu definirenden Begriff, und ist zu weit; z. B. ein Hund ist ein vierfüßiges Thier, welches schwimmen kann. Als Probe der Richtigkeit einer Definition in dieser Rücksicht dient die Umkehrung (conversio); z. B. jedes vierfüßige Thier, welches schwimmen kann, ist ein Hund. — Enthält dagegen die Definition Merkmale, welche nicht sowohl dem zu definirenden Begriffe überhaupt, als einer unter ihm enthaltenen Art zukommen, z. B. ein Hund ist ein vierfüßiges Thier, das glatte Haare hat, ein Dreieck ist eine dreieckige Figur, worin ein rechter Winkel ist, also zu viel Merkmale, so paßt die Definition nur auf einen Theil des zu definirenden Begriffs, und ist zu eng. Als Probe der Richtigkeit einer Definition in dieser Rücksicht dient die Contraposition; z. B. ein vierfüßiges Thier, welches nicht glatte Haare hat, ist kein Hund. Eine dreieckige Figur ohne rechten Winkel ist kein Dreieck. (Vgl. rhet. ad Herenn. 1, 8. Cic. de inv. 1, 19.)

Anm. Jede Definition ist eine Erklärung; allein mit dem letzten Namen bezeichnet man auch, nicht bloß die Angabe des nächsten Genus und des specifischen Unterschiedes (eigentl. Definition), sondern die Angabe der Merkmale eines Begriffs überhaupt, auch der Gründe des Vorhandenen. Eine Erklärung, die nur zu einem gewissen Behufe hinreicht, heißt eine Erläuterung,

eine ausführliche, die Anschaulichkeit eines Gegenstandes bezweckende Erklärung eine Beschreibung, eine fortgesetzte, progressive Erklärung eine Erörterung.

§. 78.

Die Auseinandersetzung eines Begriffs in Ansehung seines Umfangs heißt die logische Eintheilung oder Division. Der Begriff, welcher das Gemeinschaftliche mehrerer andern Begriffe enthält, heißt der Gattungsbegriff, und die mehrern andern, deren Gemeinschaftliches er enthält, die Arten, auch Eintheilungsglieder, und mehrere Eintheilungsglieder, welche in gleichem Verhältnisse zu der Gattung stehen, beigeordnete Species. Der Gesichtspunct, nach welchem man eintheilt, z. B. die Menschen nach der Farbe, nach ihren Wohnörtern, Beschäftigungen u. s. w., heißt Eintheilungsgrund, und eine Eintheilung nach verschiedenen Gründen macht Nebeneintheilungen.

§. 79.

Die Hauptregel der Division ist: daß die Gattungen und Arten gehörig von einander gesondert, jede Art unter die Gattung, unter welche sie gehört, geordnet, und die Nebeneintheilungen gehörig von einander geschieden werden. Dieses ist nur unter der Bedingung möglich, wenn man die Merkmale eines jeden der einzutheilenden Begriffe gehörig kennt und angeben kann, d. h. die Definition ist die Grundlage der Division, sowie auch einer jeden Definition eine Division zum Grunde liegt, wie aus §. 77. folgt. Um nun Arten und Gattungen gehörig von einander zu unterscheiden, dient folgende Regel: wenn zwei oder mehr Begriffe Ein Merk-

mal gemein haben, so ist dies gemeinschaftliche Merkmal die nächste Gattung. Aber ausser jenem Gemeinschaftlichen müssen die Arten auch etwas enthalten, wodurch sie sich von ihrer Gattung und den nebengeordneten Arten unterscheiden; daher: die Eintheilungsglieder müssen sich wechselseitig ausschließen, d. h. widerstreitende Artunterschiede unter einerlei Gattungsbegriff enthalten. Exempel von falschen Eintheilungen: Cicero de fin. II. 9. nach Epicur: Cupiditates sunt vel naturales et necessariae, vel naturales et non necessariae, vel nec naturales nec necessariae. Die Gefühle sind entweder 1) körperliche Gefühle, oder 2) Gefühle der Einbildungskraft, 3) Sympathie, 4) ästhetische, 5) Gefühle des Verstandes und der Vernunft, 6) moralische.

§. 80.

Die Eintheilungsglieder müssen auch zusammengenommen die Sphäre des eingetheilten Begriffs ausmachen, so daß weder eines fehlt, noch zu viel ist. Ferner muß eine jede Division nach den Gründen gemacht werden, die in der Natur der Sache und des Begriffs liegen, aber nicht die Eintheilungsglieder auf gut Glück aufgerafft werden. Jenes ist die rationale Eintheilung, oder die Eintheilung a priori. Die ursprüngliche Eintheilung a priori ist dichotomisch, weil einem Begriff ursprünglich nichts weiter entgegengesetzt werden kann, als sein contradictorisches Gegentheil. Weil aber der bloß contradictorische Gegensatz immer zugleich in dem conträren enthalten ist, so läßt man die contradictorischen weg und führt bloß die conträren auf. Jedoch zeigt die dichotomische Eintheilung ihren Nutzen bloß bei Ein-

theilungen von Verstandesbegriffen, aber nicht bei empirischen. Wenn man aber bei einer solchen Eintheilung bloß darauf sieht, welche Begriffe sich gegenseitig ausschließen, so ist die Eintheilung bloß logisch; z. B. wenn man die Menschen nach der Hautfarbe eintheilt, und unter den Farben auch die grüne und blaue mit anführt; vielmehr muß man darauf sehen, ob die Eintheilungsglieder auch ausser den Gedanken in der Wirklichkeit vorkommen; dann ist die Eintheilung real.

§. 81.

Durch richtige Eintheilung der Begriffe bringen wir unsre Kenntnisse in ein systematisches Ganzes, d. h. in einen solchen Zusammenhang, wodurch alle sich am Ende in einen Hauptbegriff vereinen, und die Sphäre der gegebenen Erkenntnisse von jeder andern getrennt wird; wir ordnen unsere Erkenntnisse, übersehen sie in ihrem Zusammenhange, finden vermittelst derselben den Platz, den jede einnimmt, oder orientiren uns in einem gewissen Fache, und werden dadurch auf die Mängel und Lücken in unsern Erkenntnissen aufmerksam gemacht. Diese Regeln der logischen Division liegen auch jeder Anordnung unsrer Gedanken in einer Abhandlung, Rede ꝛc. zum Grunde, da auch hier das Gleichartige zusammengestellt, und das Ungleichartige geschieden, so wie die Gesichtspunkte aufgestellt werden müssen, zu welchen jeder Gedanke gehört. Die auf diese Weise, bloß mit Rücksicht auf die Begriffe an und für sich angestellte Anordnung ist bloß logisch; z. B. die Anordnung der Literärgeschichte nach den verschiedenen Gattungen und Arten der Rede, der Lehre von den Casus in der Grammatik nach den partibus

orationis etc.; philosophisch wird die Anordnung erst, wenn man jede Erscheinung aus ihren Gründen entwickelt, und also alle in ihrem innern Zusammenhange darstellt.

II. Von den Urtheilen.

§. 82.

Ein Urtheil ist die Bestimmung des Verhältnisses zweier oder mehrerer Begriffe gegen einander zum Behuf der Erkenntniß. Die Begriffe selbst machen die Materie oder den Inhalt, das bestimmte Verhältniß, in dem diese stehen, oder die Art ihrer Verbindung, die Form des Urtheils aus. Zum Ausdruck des bestimmten Verhältnisses dient die Copula; die verbundenen Begriffe sind das Subject und Prädicat.

§. 83.

In Ansehung der Form lassen sich die Urtheile aus vier Gesichtspuncten betrachten. 1) Von Seiten des Umfanges, auf wie viele unter einem gegebenen Begriffe gedachte Gegenstände sich ein anderer Begriff erstreckt (Quantität der Urtheile). In dieser Rücksicht geht ein Begriff (das Prädicat) entweder auf die ganze Sphäre eines andern, — allgemeine Urtheile; oder nur auf einen Theil desselben, — besondere, particuläre Urtheile; oder nur auf ein einzelnes unter der Sphäre des andern enthaltenes Subject, — einzelne Urtheile. —

2) Von Seiten des Inhalts, je nachdem mehrere Begriffe im Bewußtseyn verbunden werden kön-

nen, oder nicht (Qualität). In dieser Rücksicht sind die Urtheile a) bejahende — b) verneinende — c) solche, die nur durch Verneinung des einen mit dem andern überstimmen, oder in welchen die Art der Verbindung bejahend, der Prädicatsbegriff aber verneinend ist, limitirende, unendliche oder unbestimmte Urtheile; z. B. animus non est mortalis, negatives Urtheil, animus est non mortalis, limitirendes Urtheil. Sie heißen unendlich oder unbestimmt (infinita), weil das Subject nicht in die bestimmte Sphäre eines andern Begriffes, sondern ausser dieselbe in die unendliche oder unbestimmte Sphäre alles dessen, dem der gegebene (Prädicats-) Begriff nicht zukommt, gesetzt wird; und limitirende werden sie genannt, weil dem Begriff durch seine Ausschließung aus einer gegebenen Sphäre eine Grenze, wiewohl nur negativ, bestimmt wird.

3) In Ansehung der gegenseitigen Verhältnisse und Beziehungen der verbundenen Begriffe (Relation). In dieser Rücksicht sind die Urtheile a) solche, in denen der Begriff bloß hinsichtlich seiner Unterordnung unter einen andern, wie der Art unter ihre Gattung, betrachtet wird, kategorische Urtheile (von κατηγορία, das Prädicat); oder b) solche, wo eine Behauptung nur unter einer gewissen Bedingung aufgestellt wird (hypothetische), oder c) solche, in denen ein Ganzes in seinem Verhältnisse zu seinen sich gegenseitig ausschließenden Theilen vorgestellt wird (disjunctive Urtheile); z. B. die Thiere sind entweder vierfüßige, oder Fische oder Vögel ꝛc.

Anm. 1. Es gibt auch zusammengesetzte kategorische Urtheile, z. B. wenn einem Subjecte mehrere ihm zukommende Merkmale beigefügt werden, z. B. der Mensch

ist ein Thier, welches Verstand und freien Willen hat Dieses sind eigentlich eben so viel Urtheile, als Merkmale angegeben sind; sie werden aber wegen ihres gemeinschaftlichen Subjects in eins zusammengezogen. Eben so wird zuweilen mehrern Subjecten ein gemeinschaftliches Prädicat beigelegt, z. B. die Thiere, Pflanzen, Mineralien sind organische Wesen.

Anm. 2. In den hypothetischen Urtheilen wird etwas als Grund oder Bedingung in Beziehung auf ihre Folgen dargestellt; sie bestehen also aus zwei Gliedern, von denen der Vordersatz (antecedens) den Grund oder die Bedingung, der Nachsatz (consequens) die Folge der Bedingung enthält, ohne daß die Bedingung als wirklich vorhanden angegeben, sondern nur vorausgesetzt, die Folge aber als unter der Bedingung nothwendig erfolgend vorgestellt wird. Da hier eine Folge unter einer gewissen Bedingung oder Voraussetzung behauptet wird, so kann die Ordnung der Sätze nicht umgekehrt und die Folge zur Bedingung, die Bedingung aber zur Folge gemacht werden; z. B. nicht: wenn es naß ist, so hat es geregnet. Vgl. §. 96.

Anm. 3. In den disjunctiven Urtheilen ist jede Bestimmung der Grund der Ausschließung der andern, und in dieser Rücksicht tritt bei ihnen das hypothetische Verhältniß ein, während in Rücksicht auf die unbedingte Beilegung eines Prädicats das kategorische Verhältniß statt findet.

4) In Ansehung des Verhältnisses eines Urtheils zum Erkenntnißvermögen überhaupt (Modalität). Hier wird eine Behauptung entweder als bloß gedacht oder denkbar (problematisch), oder bloß behauptend vorgestellt; die Behauptenden stellen entweder etwas schlechthin dar (assertorische Urtheile), oder so, daß zugleich angedeutet wird, man könne die Gründe der Behauptung angeben (apodiktische Urtheile).

Anm. In Ansehung der Materie theilt man die Urtheile in analytische, wenn das Prädicat keine andern Bestimmungen enthält, als die schon in dem Subjects-

begriff lagen oder gedacht wurden, und die man durch Entwickelung des letztern findet; z. B. alle Körper haben Ausdehnung; und in synthetische, wenn andere Bestimmungen hinzugefügt werden.

§. 84.

Wenn zwei oder mehr Urtheile etwas unter sich gemeinschaftlich haben, aber sich in der Form unterscheiden, so sind sie mit einander verwandt und lassen sich mit einander vergleichen. Jenes Gemeinschaftliche ist die Materie oder der Inhalt der Urtheile, und in dieser Rücksicht haben die Urtheile entweder einen völlig gleichen Inhalt, oder nicht, je nachdem sie analytisch oder synthetisch sind. Z. B. 1) Alle Gelehrte sind Menschen, und: einige Menschen sind gelehrt. 2) Alle Menschen sind sterblich, Cajus ist ein Mensch, also ist er sterblich. Wenn man solche verwandte Urtheile so behandelt, daß man das eine aus dem andern ableitet, so entsteht eine Folgerung oder ein Schluß. Sind die Urtheile, von denen eins aus dem andern abgeleitet werden soll, von völlig gleichem Inhalte, so heißt der Schluß ein unmittelbarer oder Verstandesschluß; sind sie dagegen nicht von gleichem Inhalte, so heißt der Schluß ein mittelbarer oder Vernunftschluß.

Anm. Diese Benennungen, so wie die dritte, Schlüsse der Urtheilskraft, scheinen aus einer einseitigen Betrachtung der drei Vermögen des Geistes entstanden zu seyn. Weil man es als das Charakteristische der Vernunft betrachtete, von allgemeinen Grundsätzen zu ihren Folgen fortzuschreiten, so nannte man die Schlüsse, in denen ein analoges Verfahren beobachtet wird, Vernunftschlüsse. Alle drei aber gründen sich auf Verrichtungen des Verstandes.

§. 85.

Urtheile von völlig gleichem Inhalte können mit einander verglichen werden:

1) In Ansehung der Quantität, wenn das eine Urtheil ein allgemeines, und das andere ein besonderes, unter jenem enthaltenes ist; z. B. alle Menschen sind sterblich, und: einige Menschen sind sterblich. Von diesen heißt das allgemeine Urtheil das subalternirende, das besondere das subalternirte Urtheil, und das Verhältniß selbst Subalternation (Unterordnung). Das besondere läßt sich aber immer aus dem allgemeinen ableiten, nach dem Grundsatze: was dem Allgemeinen oder der ganzen Gattung zukommt oder widerspricht, das widerspricht auch dem unter ihm enthaltenen Besonderen. Nota notae repugnans notae repugnat rei ipsi, d. h. was dem Gattungsbegriff widerspricht, widerspricht auch der Sache selbst.

Anm. Alle Menschen sind sterblich, also sind auch einige Menschen sterblich, ist zwar der Form nach ein Schluß, allein ein Schluß, den es unnöthig ist auszusprechen, da man in einem allgemeinen Urtheile sich nothwendig immer das Besondere von gleicher Materie denkt.

2) In Ansehung der Qualität lassen sich Urtheile von völlig gleichem Inhalte mit einander vergleichen, insofern das eine verneint, was das andre bejaht. Dieses Verhältniß heißt die Entgegensetzung. Diese ist von zweierlei Art: 1. entweder bloßer Widerspruch, wenn das eine Urtheil das andere bloß aufhebt, ohne eine andere positive Bestimmung hinzuzufügen

(contradictorisch-entgegengesetzte Urtheile); oder 2. Widerstreit, wenn das eine das andere nicht bloß aufhebt, sondern ausserdem noch etwas Positives von demselben Subjecte aussagt (conträr-entgegengesetzte Urtheile). Z. B. contradictorisch entgegengesetzt: alle Menschen sind sterblich, und: alle Menschen sind nicht sterblich. Dieser Ofen ist schwarz, und: dieser Ofen ist nicht schwarz; aber conträr entgegengesetzt: dieser Ofen ist schwarz, und: dieser Ofen ist weiß, was so viel ist als: er ist nicht schwarz, sondern weiß (§. 71.).

§. 86.

Contradictorisch-entgegengesetzte Urtheile können nie beide wahr seyn, weil eine Bestimmung und ihr Gegentheil sich gegenseitig ausschließen; sie können aber auch nicht beide falsch seyn, weil jedem Subjecte entweder eine gewisse Bestimmung, oder ihr contradictorisches Gegentheil nothwendig zukommt, sondern wenn das eine wahr ist, so muß das andere falsch seyn, und umgekehrt; einen dritten möglichen Fall gibt es nicht nach dem Grundsatze: von zwei einander contradictorisch-entgegengesetzten Prädicaten kommt dem Subjecte nur eins, dieses eine aber nothwendiger Weise zu (principium exclusi tertii). Man kann also sowohl von der Wahrheit eines Urtheils auf die Falschheit, als von der Falschheit eines Urtheils auf die Wahrheit seines contradictorischen Gegentheils, beidemal analytisch, schließen: alle Menschen sind sterblich, also ist kein Mensch unsterblich; und: kein Mensch ist unsterblich, also sind alle Menschen sterblich.

Conträr-entgegengesetzte Urtheile können nicht beide wahr seyn, weil in jeder conträren Entgegensetzung eine contradictorische enthalten ist; allein da in conträren Gegensätzen ausser der Negation noch etwas Positives ausgesagt wird, so kann eben in dieser hinzukommenden Bestimmung etwas Falsches liegen, und die Urtheile können beide falsch seyn. Man kann also wohl von der Wahrheit eines Urtheils auf die Falschheit seines conträren Gegensatzes, aber nicht umgekehrt schließen; wohl: dieser Rosenstock blüht weiß, also blüht er nicht roth, noch gelb; aber nicht: dieser Rosenstock blüht nicht weiß, also blüht er gelb.

Anm. Die angeblich contradictorisch-entgegengesetzten Urtheile bei Fries System der Logik, S. 143: „dieser Rosenstock blüht weiß" und „er blüht roth", sind einander conträr-entgegengesetzt und beruhen auf einer unvollständigen, also fehlerhaften Disjunction, bei der das Glied „oder gelb" fehlt, abgesehen davon, daß der Satz: „dieser Rosenstock blüht entweder weiß oder roth" widersinnig ist; denn einem gegebenen, wirklichen, Dinge können nicht zwei entgegengesetzte Prädicate zukommen.

Einige Urtheile sind nur scheinbar contradictorisch- oder conträr-entgegengesetzt, und es kommt darauf an, in welchem Sinne ich das Subject der Urtheile nehme. Nehme ich sie in verschiedener Bedeutung, so können beide wahr seyn; z. B. der Mensch ist unsterblich (insofern ich mir unter dem Menschen ein bloß geistiges Wesen denke), und: der Mensch ist sterblich (insofern ich ihn als körperliches oder materielles Wesen denke), und: die Begriffe stammen alle aus der Erfahrung (insofern ich auf ihren Inhalt sehe), sie sind dem menschlichen Verstande angeboren (insofern ich auf ihre Form oder auf die Art und Weise sehe, wie der Verstand bei der Bildung der Begriffe verfährt).

Es gibt auch besondere Urtheile, die einander sowohl contradictorisch als conträr-entgegengesetzt sind; z. B. einige Menschen sind gelehrt, und: einige Men-

schen sind nicht gelehrt; einige Blumen sind roth, und: einige Blumen sind gelb. Da hier nicht von dem ganzen Subjecte, sondern nur von zwei verschiedenen Theilen eines Subjects die Rede ist, so können beide wahr seyn. Aber wenn bei contradictorischen Gegensätzen das eine besondere Urtheil falsch ist, so muß das Gegentheil desselben für das Ganze wahr seyn, und aus dem besondern wird ein allgemeines Urtheil. Z. B. einige Menschen sind sterblich — einige Menschen sind nicht sterblich. Wenn man das zweite läugnet, so folgt: alle Menschen sind sterblich; oder: einige Menschen können fliegen — einige können nicht fliegen; nun ist aber das erste Urtheil falsch, also folgt: alle Menschen können nicht fliegen, oder kein Mensch kann fliegen.

§. 87.

3) In Ansehung der Relation unterscheiden sich Urtheile desselben Inhalts, wenn das, was in dem einen Subject war, Prädicat in dem andern wird (conversio, Umkehrung). Diese Umkehrung ist von doppelter Art: entweder reine Umkehrung (conversio simplex), wenn die Quantität beider Urtheile dieselbe bleibt; oder veränderte Umkehrung (conversio per accidens), wenn die Quantität verändert wird. Hierbei kommt es darauf an, ob Subject und Prädicat von gleichem Umfange sind, oder ob das Prädicat ein weiterer Begriff ist, als das Subject, und sich zu diesem verhält, wie Genus zur Species. Jenes ist der Fall in analytischen Urtheilen, in welchen das Prädicat nichts weiter enthält, als was schon im Subjecte gedacht war; z. B. jedes gleichseitige Dreieck hat drei gleiche Seiten; jeder Körper ist schwer. Das letztere findet sich in synthetischen Urtheilen, in denen das Prädicat noch etwas ausser dem im Subjecte Gedachten hinzusetzt.

a. Ist Subject und Prädicat von gleichem Umfange, so kann das Urtheil rein umgekehrt werden; z. B. jedes gleichseitige Dreieck hat drei gleiche Seiten. — Alles, was drei gleiche Seiten hat, ist ein gleichseitiges Dreieck. Jeder Körper ist schwer; — Alles, was schwer ist, ist ein Körper.

b. Ist das Prädicat von weiterem Umfange, als das Subject, so gilt das Prädicat zwar von dem ganzen Subjecte, allein das Subject nur von einem Theile des Prädicats. Die Sätze müssen also per accidens umgekehrt, und das allgemeine Urtheil in ein besonderes verwandelt werden; z. B. alle Gelehrte sind Menschen, also sind einige Menschen gelehrt; alle Menschen sind sterblich, also sind einige sterbliche Wesen Menschen.

Anders ist der Fall bei den besonders bejahenden Sätzen. Ist das Prädicat von weiterem Umfange, d. h. kommt die in dem Prädicat enthaltene Bestimmung mehrern, als bloß dem ganzen genannten Subjecte, zu, so kann nur eine conversio simplex Statt finden, weil dann beide Begriffe einen Theil mit einander gemein haben; z. B. einige Juden wohnen in Deutschland, und einige Bewohner Deutschlands sind Juden. Ist dagegen das Prädicat von engerem Umfange als das ganze Subject, und kommt also nur einem Theile des ganzen Subjectes zu, so findet eine conversio per accidens Statt; z. B. einige Menschen sind gelehrt, — alle Gelehrte sind Menschen. Einige sterbliche Geschöpfe sind Menschen, — alle Menschen sind sterblich.

In allgemein verneinenden Sätzen wird ausgesagt, daß Prädicat und Subject sich einander widersprechen; folglich ist es gleichgültig, ob ich sage: das Prädicat widerspricht dem Subjecte, oder das Subject widerspricht dem Prädicate: denn zwei ein-

ander allgemein widersprechende Begriffe widersprechen sich in gleichem Umfange. Solche allgemein verneinende Urtheile müssen also simpliciter convertirt werden; z. B. kein Mensch ist unsterblich, also ist kein unsterbliches Geschöpf ein Mensch.

Anm. Nicht bloß kategorische, sondern auch hypothetische und disjunctive Urtheile können umgekehrt werden; z. B. wenn ein Richter gerecht ist, so urtheilt er ohne Ansehen der Person; umgekehrt: wenn ein Richter ohne Ansehen der Person urtheilt, so ist er gerecht; alle Gestirne sind entweder selbstleuchtende oder dunkle Körper, umgekehrt: Körper, die weder selbstleuchtend, noch dunkel sind, sind auch keine Gestirne. Nur wird dann aus dem disjunctiven allemal ein kategorisches Urtheil.

§. 88.

Eine Art der Umkehrung ist die Contraposition, wenn bei der Umkehrung die vorher positiv aufgestellten Begriffe negativ ausgedrückt werden; z. B. alle Dreiecke sind Figuren von drei Seiten — contraponirt: eine Figur, die nicht drei Seiten hat, ist kein Dreieck. Alle Menschen sind sterblich — Alles was nicht sterblich ist, ist kein Mensch. Wenn die Negation des einen Begriffs die Negation des andern nach sich zieht, so folgt daraus, daß beide Begriffe nothwendig mit einander verbunden sind. Dieses findet nur Statt bei allgemein bejahenden Urtheilen, das Subject und Prädicat mögen von gleichem, oder das letztere von weiterem Umfange seyn. Also können nur allgemein bejahende Urtheile contraponirt werden; in besonders bejahenden zeigt schon die Form an, daß Subject und Prädicat nicht nothwendig verbunden sind, weil das Prädicat nur einem Theile des Subjects beigelegt ist.

Anm. Krug, Handbuch der Philosophie, §. 179., behauptet, die unmittelbaren oder Verstandesschlüsse seyen abgekürzte Vernunftschlüsse, bei denen man sich einen Obersatz hinzudenken müsse. Allein das Beispiel, §. 180*, „Gott ist allwissend, also ist ihm nichts unbekannt", ist kein unmittelbarer, sondern ein mittelbarer, Vernunftschluß, da beide Urtheile nicht einerlei Inhalt haben. Bei dem Schlusse, §. 181*, „alle A sind B, also sind einige A auch B", den Obersatz, „wenn alle A sind B, so sind es auch einige", zu ergänzen, würde eine ganz unnütze Tautologie seyn. Dasselbe wäre der Fall, wenn ich bei dem Schlusse: A ist B — also ist B auch A, die Voraussetzung voranschicken wollte: wenn A ist B, so ist B auch A, welche Voraussetzung schon in dem Wörtchen also liegt; denn die Verstandesschlüsse sind alle analytisch. In dem Urtheile: alle Menschen sind sterblich, liegt schon das particuläre: einige Menschen sind sterblich. Eben so enthält jede Behauptung die Aufhebung ihres contradictorischen oder conträren Gegensatzes, die also nur aus dem ersten entwickelt zu werden braucht, und das umgekehrte Urtheil liegt immer ganz oder zum Theil in dem erstern Urtheil, je nachdem die Begriffe desselben sich als Gattung und Art verhalten oder nicht. Auch muß das wesentliche Glied eines Schlusses von dem Princip desselben unterschieden werden. Wenn ich z. B. kategorisch schließe: alle Menschen sind sterblich; Cajus ist ein Mensch, also ist Cajus sterblich, so setze ich als Princip voraus: was der Gattung zukommt, kommt auch der Art zu. Aber dies Princip ist nicht zugleich ein nothwendiges Glied des Schlusses, sondern drückt nur das Verfahren des Verstandes bei jener Schlußart aus. Dasselbe ist der Fall bei den angeblichen Obersätzen: wenn A ist B, so ist B auch A; wenn alle A sind B, so sind es auch einige; wenn alle Menschen von Natur frei sind, so gibt es von Natur keine Sclaven.

III. Von den Vernunftschlüssen.

§. 89.

Die Vernunftschlüsse beweisen einen gegebenen Fall aus einer allgemeinen Regel, oder aus einem Grundsatze. Dieses Verhältniß wird dadurch vermittelt, daß gezeigt wird, der gegebene Fall stehe unter der allgemeinen Regel. Folglich besteht ein Vernunftschluß aus drei Sätzen:

1) aus dem Obersatze (propositio major), welcher die allgemeine Regel ausspricht;
2) aus dem Untersatze (propositio minor), worin behauptet wird, daß ein gegebner Fall unter der allgemeinen Regel stehe, unter diese subsumirt werde;
3) aus dem Schlußsatze (conclusio), worin die allgemeine Regel auf den gegebenen, unter ihr enthaltenen, Fall angewendet wird.

Die zwei ersten Sätze, Obersatz und Untersatz, heißen auch Prämissen (praemissae enuntiationes).

§. 90.

Da jeder Vernunftschluß sich auf eine allgemeine Regel gründet, und es also keine besonderen oder einzelnen Vernunftschlüsse geben kann, so können die Vernunftschlüsse nicht nach der Quantität eingetheilt werden. Da der Schlußsatz immer nothwendig aus den Vordersätzen gefolgert wird, so können sie nicht nach der Modalität, und da es auf das Wesen eines Schlusses keinen Einfluß hat, ob er affirmativ, oder negativ ist, auch nicht nach der Qualität eingetheilt werden. Es bleibt also nur das Moment der Relation übrig, und nach

dieser werden die Schlüsse in kategorische, hypothetische und disjunctive eingetheilt, je nachdem der Obersatz von dieser oder jener Art ist.

§. 91.

Den kategorischen Schlüssen liegt folgendes Princip zum Grunde: Wenn zwei Begriffe mit einem dritten zusammenstimmen, oder ihm widersprechen, so stimmen sie auch unter sich zusammen, oder widersprechen einander (analog mit dem Princip der Mathematik). Jeder kategorische Schluß nun enthält drei Hauptbegriffe: das Subject des Obersatzes, das Prädicat des Obersatzes (terminus major) und das Subject des Untersatzes (terminus minor). Die beiden letztern werden dadurch vermittelt und als übereinstimmend dargestellt, daß sie mit dem ersten übereinstimmen, der daher der Mittelbegriff (medius terminus) heißt, und in den Prämissen zweimal, einmal im Obersatze und einmal im Untersatze, vorkommen muß.

§. 92.

Bei allen kategorischen Schlüssen gelten folgende Regeln: 1. der Obersatz muß, als für diesen Fall geltende Regel, ein allgemeiner Satz, kann aber sowohl bejahend, als verneinend seyn. Der Untersatz ist in der Regel particulär und da bejahend; verneinend kann er nur seyn, wenn das Prädicat des Obersatzes dem Subjecte desselben ausschließlich zukommt, z. B. ein Allwissender kann die Zukunft voraussehen, der Mensch ist nicht allwissend, also kann der Mensch die Zukunft nicht voraussehen; aber nicht: alle Pferde sind vierfüßig, der Löwe ist kein Pferd, also ist der Löwe nicht vierfüßig. Ein allgemeiner

Untersatz ist in den Schlüssen, §. 94. 2. Der Schlußsatz richtet sich in der Quantität und Qualität nach der schwächeren Prämisse (conclusio sequitur partem debiliorem). Die schwächere Prämisse nennt man aber die particuläre oder negative.

§. 93.

In kategorischen Schlüssen kann man auf vier verschiedene Arten schließen (vier Figuren der Schlüsse), je nachdem der Mittelbegriff entweder Subject des Obersatzes und Prädicat des Untersatzes, oder Prädicat des Ober- und Untersatzes, oder Subject des Ober- und Untersatzes, oder Prädicat des Obersatzes und Subject des Untersatzes ist. Wenn man den Mittelbegriff durch M, und den andern Begriff des Obersatzes durch P, den des Untersatzes durch S bezeichnet, so ist Folgendes eine Tabelle der vier Figuren:

1.	2.	3.	4.
M=P	P=M	M=P	P=M
S=M	S=M	M=S	M=S
S=P	S=P	S=P	S=P

1) Hier schließt man: weil das Subject des Schlußsatzes S als Species unter dem Subjecte des Obersatzes M als seiner Gattung steht, so kommt dem S auch das Prädicat von M zu (erste Figur). Dieser liegt das oben §. 85 angegebene Princip zum Grunde, nota notae etc.

2) Man schließt: weil das Subject des Schlußsatzes das Prädicat eines andern Begriffs auch zu seinem Prädicat hat (oder weil der Mittelbegriff M zwei andern Begriffen P und S als Prädicat zukommt), so steht das erstere Sub-

ject als Species unter dem letztgenannten als seiner Gattung; z. B. jede Tugend gibt innere Zufriedenheit, die Gerechtigkeit gibt innere Zufriedenheit, also ist die Gerechtigkeit eine Tugend. (Vgl. Cic. de nat. d. 2, 8, 21. 22.) So muß immer geschlossen werden, wenn bisher unbekannte Gegenstände unter bekannte Classen geordnet werden sollen, vorzüglich in der Naturforschung. Allein diese Art zu schließen findet bloß dann Statt, wenn das Prädicat des Obersatzes mit dessen Subjecte von gleichem Umfange ist, oder diesem ausschließlich zukommt; z. B. wer tugendhaft ist, lügt nicht, Cajus lügt, also ist er nicht tugendhaft; aber nicht: alle Vögel können fliegen, der Maikäfer kann fliegen, also ist der Maikäfer ein Vogel. Ob das Subject des Obersatzes mit dessen Prädicat von gleichem Umfange ist, kann daraus als einer Probe, gesehen werden, wenn der Obersatz simpliciter umgekehrt werden kann, so daß die Begriffe desselben die Ordnung erhalten, die sie in der ersten Figur hatten, woraus aber nicht folgt, daß die zweite Figur mit der ersten einerlei sei.

Anm. Hierher gehören auch die von Fries so genannten conjunctiven Schlüsse, die sich von den obigen nur dadurch, mehr grammatisch als logisch, unterscheiden, daß sie mehrere Prädicate verbinden, z. B. dem Begriffe A (als Gattung) kommen die Merkmale a + b + c + d zu, dem Begriffe B kommen a + b + c + d zu, also gehört B als Art unter A.

§. 94.

3) Man kann auch schließen: weil zwei Begriffe Bestimmungen oder Prädicate eines und desselben Subjects sind, so lassen sie sich auch von

einander prädiciren, wenigstens particulär; denn wenn mit A zwei Begriffe, B und C, übereinstimmen, so muß B wenigstens mit dem Theile von C übereinstimmen, der dem A zukommt; z. B. alles Nothwendige ist unveränderlich, alles Nothwendige ist absolut, also alles Absolute ist unveränderlich. Dieses geht bloß in dem Falle an, wenn das Prädicat des Untersatzes von gleichem Umfange mit dem Subject des Untersatzes ist, und dieses zeigt sich daraus, wenn sich der Untersatz simpliciter umkehren läßt. Ist dies nicht der Fall, so kann der Untersatz allgemein seyn, der Schlußsatz aber muß ein besonderer Satz seyn; z. B. alle Menschen sind denkende Wesen, alle Menschen sind endliche Wesen, einige endliche Wesen sind denkende Wesen; oder: alles Gold ist dehnbar, alles Gold ist Metall, einiges Metall ist dehnbar.

4) Man kann auch schließen: weil dem Prädicat M eines gewissen Subjects P noch eine andere Bestimmung S zukomme, so lasse sich diese Bestimmung S auch von jenem Prädicat P prädiciren; z. B. ein jeder Geist ist einfach, alles Einfache aber ist unverweslich, also ist das Unverwesliche geistig, oder: also ist jeder Geist unverweslich. (Vgl. Cic. de fin. 3, 8, 27.) Dieses ist nur in dem Falle möglich, wenn in beiden Prämissen Subject und Prädicat von gleichem Umfange sind, oder mit andern Worten, wenn sich beide Prämissen simpliciter umkehren oder sich versetzen lassen, so daß der Untersatz Obersatz wird.

§. 95.

Von diesen vier Figuren gilt nur die erste ohne alle Einschränkung und für jeden Fall, die drei

übrigen aber gelten nur unter gewissen Bedingungen: die erste ist also die allgemein gültige und wird mit Recht als die einzig regelmäßige betrachtet, so daß die drei letzten nur in dem Falle richtig sind, wenn sie sich auf die erste zurückführen lassen. Gleichwohl sind die zwei ersten Figuren wesentlich von einander verschieden: in der ersten wird vorausgesetzt, daß ein gewisser Begriff als Art unter einen andern, als seine Gattung, gehöre, und daraus erst gefolgert, daß also dem Artbegriff dasselbe Prädicat zukomme, das dem Gattungsbegriff zukam. In der zweiten dagegen wird vorausgesetzt, daß ein gewisses Prädicat zwei verschiedenen Begriffen zukomme und daraus erst gefolgert, daß die beiden verschiedenen Begriffe sich zu einander verhalten, wie Art zur Gattung u. s. w. Dagegen unterscheiden sich die zwei letzten Figuren von den ersten nur in der Stellung der Begriffe oder in Form, nicht wesentlich, und man gelangt zu demselben Resultat, man mag nach ihnen, oder nach der ersten Figur schließen.

Anm. Man pflegt einen allgemein bejahenden Satz durch den Vocal a, einen allgemein verneinenden durch e, einen particulär bejahenden durch i und einen particulär verneinenden durch o zu bezeichnen. Dieses haben die Scholastiker durch folgende willkürliche Wörter ausgedrückt:

Barbara celarent primae darii ferioque
Cesare campestres festino barocco facrono.
Tertia grande sonans recitat darapti felapton
Adiungens disamis datisi bocardo ferison
Calemes bamalip dimatis fesapo fresiso.

§. 96.

In hypothetischen Schlüssen (z. B. wenn Gott gerecht ist, so bestraft er die Bösen; nun ist Gott gerecht, also ꝛc.) wird eine Bedingung ange-

nommen, unter deren Voraussetzung ein gewisser Fall nothwendig eintreten muß. Hier ist aber die angegebene Bedingung bloß einer der mehrern Gründe, aus welchen die Folge Statt findet. In einem gewissen Falle kann also die gegebene Folge aus andern, als den angegebenen Gründen, folgen, und man kann also nicht schließen, daß, weil die angegebene Bedingung nicht Statt finde, auch die gesetzte Folge nicht eintrete, eben so wenig, wie daß, weil ein gegebener Fall als Folge wahr sey, er auch aus der angegebenen Bedingung und keiner andern folge; z. B. aus dem Satze: wenn Cajus erschossen worden ist, so ist er todt, kann ich wohl schließen: Cajus ist erschossen, also ist er todt, oder: Cajus ist nicht todt, also ist er auch nicht erschossen, aber nicht: weil Cajus nicht erschossen ist, so ist er auch nicht todt, oder: weil er todt ist, so ist er erschossen. Also kann man wohl von der Wahrheit der Bedingung auf die Wahrheit der Folge, oder von der Falschheit der Folge auf die Falschheit der Bedingung im gegebenen Falle, aber nicht aus der Falschheit der Bedingung auf die Falschheit der Folge, oder von der Wahrheit der Folge auf die Wahrheit der Bedingung schließen. Ausgenommen ist bloß der Fall, wo der angegebene Grund die einzig mögliche Bedingung der Folge ist; z. B. wenn der Mensch athmet, so lebt er.

§. 97.

Wenn man von der Wahrheit der Bedingung auf die Wahrheit der Folge schließt, so heißt dies ein Schluß in modo ponente; schließt man aber von der Falschheit der Folge auf die Falschheit der Bedingung, so heißt dies ein Schluß in modo tol-

lente. Auch hier richtet sich der Schlußsatz nach der schwächeren Prämisse. Aber anstatt daß in den kategorischen Schlüssen das Verhältniß der Gattung zur Art zum Grunde liegt, kommt es bei hypothetischen Schlüssen auf das Verhältniß der Bedingung und Folge (die Consequenz) an. Daher hat diese Schlußart keinen Mittelbegriff. Im Obersatze, der allgemein ist, werden Bedingung und Folge an und für sich nur problematisch gesetzt; aber gesagt, daß, wenn die an sich problematische Bedingung stattfinde, nothwendig auch die Folge eintreten müsse. Soll dieses Verhältniß der Bedingung zur Folge als in einem bestimmten Falle stattfindend angegeben werden, so muß nothwendig das, was vorher nur problematisch galt, als assertorisch behauptet werden.

§. 98.

Disjunctive Schlüsse sind solche, deren Obersatz ein disjunctives Urtheil ist, in welchem einem Subjecte mehrere sich gegenseitig ausschließende Bestimmungen als mögliche Prädicate beigelegt werden. Da sich diese Prädicate gegenseitig ausschließen, so folgt:

1) daß, wenn einem Subjecte eines jener Prädicate bestimmt beigelegt wird, die übrigen ihm abgesprochen werden müssen;
2) daß, wenn einem gegebenen Subjecte alle Bestimmungen bis auf eine abgesprochen werden, ihm die eine übrig bleibende beigelegt werden muß. Dieses Letztere findet aber nur dann Statt, wenn dem Subjecte im Obersatze alle mögliche Prädicate (als Glieder der Disjunction) beigelegt sind. In einem disjunctiven Schlusse wird also dem Subjecte entweder im Untersatze

eins von den im Obersatze angegebenen Prädicaten beigelegt (der Untersatz ist bejahend), und dann müssen demselben Subjecte im Schlußsatze alle übrigen angegebenen Prädicate abgesprochen werden (der Schlußsatz ist negativ), d. h. modus ponendo tollens, auch modus ponens in Rücksicht auf die Qualität des Untersatzes. Oder man spricht im Untersatze einem gegebenen Subjecte alle angegebenen Bestimmungen bis auf eine ab (der Untersatz ist negativ), und dann muß im Schlußsatze demselben Subjecte die übrig bleibende Bestimmung beigelegt werden (der Schlußsatz ist bejahend), modus tollens oder modus tollendo ponens. Es findet also hier das Gegentheil von dem Statt, was bei den kategorischen Schlüssen Regel war, welches von der Natur der Disjunction herrührt.

§. 99.

Widersprechende Prädicate können nie einem Individuum oder einer Species, sondern nur einem Gattungsbegriff beigelegt werden; also muß das Subject des Obersatzes ein Gattungsbegriff seyn. Ferner: dasjenige, welchem von mehrern sich widersprechenden, der Gattung zukommenden, Prädicaten nur eins zukommt, kann nur eine Art jener Gattung seyn; also muß das Subject des Untersatzes und Schlußsatzes der Begriff von einer unter jener Gattung enthaltenen Art seyn. Es findet also bei dieser Schlußart dasselbe Verhältniß der Art zur Gattung Statt, wie bei der kategorischen Schlußart; da aber das Setzen eines Prädicats der Grund oder die Bedingung ist, unter welcher die übrigen aus-

geschlossen werden, und umgekehrt, so findet auch das Verhältniß der hypothetischen Schlüsse bei dieser Schlußart Statt.

§. 100.

Die hypothetische und disjunctive Schlußart werden auch verbunden in den sogenannten Dilemmen. Dieses sind Schlüsse, deren Obersatz ein hypothetisches Urtheil ist, dessen Nachsatz aber eine Disjunction enthält, und in welchen nach dem modus tollens geschlossen wird. Diese Schlußart hat aber erst dann beweisende Kraft, wenn alle Glieder der Disjunction angegeben sind und geläugnet werden. Deswegen ist aber auch diese Schlußart vorzüglich geeignet, etwas Scheinbares zu beweisen, weil es oft schwer ist, alle möglichen Fälle, die in der Disjunction angegeben seyn sollten, zu überschauen und den fehlenden zu vermissen. Ein Beispiel ist bei Cic. de div. II. 49.

§. 101.

Schlüsse finden Statt überall, wo eine Behauptung durch Gründe dargethan werden soll. Allein nicht überall werden sie in dieser schulgerechten Form ausgedrückt; oft vermeidet man es selbst, diese Form erscheinen zu lassen. Entweder verbindet man den Grund unmittelbar mit der Behauptung oder dem Schlußsatze; z. B. die Gerechtigkeit gibt innere Zufriedenheit, weil sie eine Tugend ist; dann sind dieses abgekürzte oder unvollständige Schlüsse, worin der hinzugefügte Grund die Stelle des Obersatzes vertritt: Jede Tugend gibt innere Zufriedenheit, die Gerechtigkeit ist eine Tugend; also ꝛc. In

der Rhetorik heißen sie ἐνθυμήματα. Oder man läßt einen der Vordersätze weg, so heißt dieß ein verstümmelter Schluß; z. B. alle Menschen müssen sterben, also muß Cajus sterben; oder: Cajus ist ein Mensch, also muß er sterben. Beide Wendungen der Schlüsse nennt man versteckte Schlüsse, *ratiocinia cryptica*, auch nichtförmliche, im Gegensatz der erstern, welche förmliche heißen.

§. 102.

Durch die Abkürzung der Schlüsse werden auch zwei oder mehrere Schlüsse in einen zusammengezogen.

1) Die einfachste Art ist diese, wenn zu dem Ober- oder Untersatze oder zu beiden zugleich der Grund hinzugefügt wird, wo dann der Satz, der den Grund enthält, bei der Auflösung den Obersatz eines andern Schlusses ausmacht; z. B. Gott thut, was den Menschen nützlich ist, weil er dieselben liebt; die Zukunft zu wissen, ist dem Menschen nützlich, also entdeckt Gott den Menschen die Zukunft; aufgelöst: Wer einen Andern liebt, thut das, was ihm nützlich ist, Gott liebt den Menschen, also ꝛc. Statt dessen könnte man auch sagen: Gott entdeckt den Menschen die Zukunft, weil er die Menschen liebt, und weil die Zukunft zu wissen, den Menschen nützlich ist, welches ein versteckter, abgekürzter, und zugleich zusammengesetzter Schluß seyn würde. Wer tugendhaft ist, ist gerecht; Cajus ist tugendhaft, weil er nach Grundsätzen der Vernunft handelt, also ist Cajus gerecht. Solche zusammengesetzte Schlüsse heißen in der Rhetorik ἐπιχειρήματα, welche dann, je nachdem der Grund bei einer der Prämissen oder bei allen

beiden steht, *Epicheremata quadripartita* oder *quinquepartita* heißen.

2) Wenn mehrere abgekürzte Schlüsse, von denen immer zwei einen Begriff unter sich gemein haben, zu einer gemeinschaftlichen Conclusion verbunden werden, so heißt dieses ein Kettenschluß oder Sorites. Diese Kettenschlüsse sind von doppelter Art: entweder geht man von dem besondern, als Grund vorausgesetzten Satze zu dessen Gründen und zu dem Allgemeinen fort, wo dann immer das Prädicat des erstern Satzes das Subject des folgenden wird, und im Schlußsatze das Subject des ersten Urtheils mit dem Prädicat des letzten verbunden wird: ein aristotelischer, ordinärer Sorites oder ein Sorites in regressiver Ordnung; z. B. jeder Weise ist tapfer, jeder Tapfere ist unerschrocken, jeder Unerschrockene besitzt Seelenruhe, wer Seelenruhe besitzt, ist glücklich, also ist jeder Weise glücklich. (Vgl. Cic. Tusc. disp. 5, 15, 43. 45. de nat. d. 1, 32. in.) Oder man geht von dem allgemeinsten Grunde aus, und schreitet zu dem Besondern fort, wo dann das Subject der vorhergehenden Prämisse immer das Prädicat der folgenden, und in der Conclusion das Subject der letzten Prämisse mit dem Prädicat der ersten verbunden wird, ein umgekehrter progressiver oder Goclenianischer Sorites; z. B. wer Seelenruhe besitzt, ist glücklich, jeder Unerschrockene besitzt Seelenruhe, jeder Tapfere ist unerschrocken, jeder Weise ist tapfer, also jeder Weise ist glücklich. Ein ähnlicher Schluß findet sich Xenoph. Memorab. IV., 8, 3. Diese Schlußart findet nicht nur in kategori-

schen, sondern auch in hypothetischen Schlüssen Statt; z. B. wenn Gott gerecht ist, so straft er das Böse; wenn Gott das Böse straft, so wird der Lasterhafte unglücklich; wenn der Lasterhafte unglücklich wird, so wird Cajus unglücklich; also wenn Gott gerecht ist, so wird Cajus unglücklich.

Anm. Anstatt daß man in Vernunftschlüssen von allgemeinen Sätzen auf das Besondere oder Einzelne schließt, so geht man auch in manchen Fällen zum Behuf der Erfahrung vom Einzelnen oder Besonderen zum Allgemeinen über. Dieses heißen Schlüsse der Urtheilskraft, weil es das Geschäft dieses Vermögens ist, aus einzelnen Fällen auf die Regel zu kommen; Schlüsse nach der Induction und Analogie. §. 23. Aber eigentlich sind es keine Schlüsse, da ihnen der Grundsatz fehlt, sondern nur die allgemeinen Verfahrungsarten des Verstandes, um Grundsätze zu gewinnen.

§. 103.

Auf Schlüsse gründen sich Beweise, wenn man nämlich aus einem oder mehrern andern Sätzen die Gültigkeit eines Urtheils darthut, dieses also aus andern, die als wahr anerkannt sind, ableitet. Alle Regeln der Schlüsse sind folglich zugleich Regeln für die Beweise. Allein um die Wahrheit eines Beweises einzusehen, reichen die bloß formellen Regeln nicht hin: denn auch der Gebrauch der Wörter als Zeichen der Begriffe, die Bedeutung eines Satzes, hat einen bedeutenden Einfluß auf die zu einem Schlusse verbundenen Urtheile, indem der unrichtige Gebrauch eines Wortes oder Ausdrucks macht, daß jenes Verhältniß nur scheinbar richtig ist. Es sind also noch Regeln nöthig, welche nicht das Verhältniß der Urtheile oder der Form des Schlusses, sondern die gebrauchten Begriffe und Wörter an und für

sich betreffen. Aus der Nichtbeobachtung dieser Regeln entstehen Fehlschlüsse, Paralogismen und Trugschlüsse, sophismata, fallaciae. Fehlschlüsse heißen sie, wenn man bloß auf ihre Falschheit sieht, und derjenige, der sie gebraucht, durch ihre scheinbare Richtigkeit selbst hintergangen wird; Trugschlüsse aber, wenn man die Absicht voraussetzt, daß Andere dadurch haben hintergangen werden sollen.

§. 104.

Die vorzüglichsten jener Regeln sind folgende:

1) Der Mittelbegriff muß beidemal in einerlei Bedeutung genommen werden; man muß also, wie überhaupt in der Logik, auf den Begriff, und nicht auf das Zeichen desselben, das Wort, sehen; sonst entsteht das *sophisma figurae dictionis*; z. B. Qui cogitur, is non sui juris est, Senatus cogebatur, ergo non sui juris erat, weil cogere Senatum auch heißt: den Senat versammeln. Cic. Tusc. Qu. I, 32, ibid. 23. Quod semper movetur, aeternum est, animus semper movetur, ergo aeternus est. Plat. Gorg. §. 134. *τὸν ἀγαθὸν ἀνάγκη, ἅττα ἂν πράττῃ, εὖ πράττειν, τὸν δ' εὖ πράττοντα μακάριόν τε καὶ εὐδαίμονα εἶναι.*

2) Man muß das, was allgemein gesagt wird, von dem unterscheiden, was nur mit Einschränkung gilt, sonst entsteht die *fallacia a dicto secundum aliquid ad dictum simpliciter*; z. B. *εἴ τι οὐκ ἀπέβαλες, τοῦτο ἔχεις, κέρατα δὲ οὐκ ἀπέβαλες, ἔχεις ἄρα κέρατα.* Dieser Schluß soll vom Eubulides herrühren. Ebenso: wenn jemand sagt, er lügt, und sagt die Wahrheit, so lügt er; nun sagt Cajus, er lüge,

und sagt die Wahrheit, also lügt Cajus. Cic. Acad. Qu. II, 30. de Divin. II, 4. Dieser Schluß heißt ψευδόμενος. Hierher gehören auch ἐγκεκαλυμμένος, Ἠλέκτρα, der φαλακρός, calvus, der Sorites der Alten (von σωρός, acervus, vgl. Horat. epist. 2, 1, 36 ff.): lauter Benennungen, die von den Beispielen hergenommen sind.

§. 105.

3) Der Schlußsatz muß vollständig in den Prämissen enthalten seyn, also keinen Begriff enthalten, der nicht schon in den Prämissen vorkam, oder leicht ergänzt werden kann. Wenn dieses nicht geschieht, so entsteht ein Sprung, welcher zwar erlaubt ist, wenn sich der fehlende Begriff leicht ergänzen läßt; z. B. alle Menschen sind sterblich, also ist Cajus sterblich; allein fehlerhaft, wenn dieses nicht der Fall ist; z. B. alle Menschen haben Fehler, also ist Cajus leichtsinnig. Hieven gilt, was Cicero sagt de nat. d. 1, 32, 89 praecipitare id quidem est, non descendere. Ein erschlichener Beweis heißt der, in welchem ein Sprung vorkommt. S. Plat. Phaedon. §. 101. Von solchen Beweisen sagt man, sie beweisen zu wenig, weil die angegebenen Gründe zur Begründung dessen, was bewiesen werden soll, nicht ausreichen. Sie gehören zu denen, die man *fallacias ignorationis elenchi* nennt, d. h. Schlüsse, die daraus entstehen, daß man dasjenige, was bewiesen werden soll, nicht kennt, oder sich nicht deutlich denkt.

Hierher gehört noch die Regel, daß das im Schlußsatz Enthaltene die einzig mögliche Folge

der Prämissen seyn müsse, und daß kein anderer Fall aus den angegebenen Prämissen abgeleitet werden könne. Wenn ich nämlich schließen wollte: weil die äusere Lage eines Menschen erst in einem andern Leben mit seiner moralischen Würdigkeit übereinstimmen, diese Uebereinstimmung aber nicht Statt finden könne, wenn es nicht ein Wesen gebe, welches die moralische Würdigkeit genau kenne und Herr der äusern Verhältnisse sey, so müsse ein solches Wesen, d. h. ein Gott seyn; so ist dabei ein anderer denkbarer Fall nicht berücksichtigt, nämlich daß die äusere Lage des Menschen in einem andern Leben von selbst, da die Hindernisse der sinnlichen Natur wegfallen, mit seiner moralischen Würdigkeit übereinstimmen. Der Beweis beweist also nicht genug, nicht daß kein anderer Fall denkbar sey.

§. 106.

4) Der Obersatz des Schlusses, oder der Grundsatz, auf den sich der ganze Beweis stützt, muß nicht von der Art seyn, daß aus ihm das Gegentheil des zu Erweisenden oder eine an sich falsche oder widersinnige Behauptung abgeleitet werden könnte, sonst beweist der Beweis zuviel, d. h. gar nichts; z. B. wem man nicht das Leben gegeben hat, dem darf man es auch nicht nehmen; der Staat hat seinen Bürgern das Leben nicht gegeben, also darf er es ihnen auch nicht nehmen, folglich niemand am Leben strafen. Hier würde aus dem Obersatze folgen, daß man auch kein Thier tödten müsse. — Wenn man schließen wollte, daß, wenn Homer seinen Gedichten den Plan untergelegt hätte, den wir

in ihnen finden, die folgenden epischen Dichter der Griechen ihren Gedichten einen ähnlichen Plan untergelegt haben würden; daß aber das Letztere nicht geschehen, folglich auch das Erstere nicht wahr seyn könne: so könnte man daraus auch schließen, daß auch Virgil seiner Aeneide den Plan nicht untergelegt, den wir in ihr finden, weil die spätern epischen Dichter der Römer keinen ähnlichen Plan angenommen hätten. Vgl. Cic. Tusc. Qu. I, 23.

Hierher gehören die *dilemmata antistropha*, d. h. solche, die man gegen den Beweisführenden kehren kann, wie die Erzählung vom Protagoras und Evathlus bei Sext. Emp. p. 307. v. Fabric. Gellius Noct. Att. V, 10, und die andere bei Sextus Empiricus ὑποτυπ. Πυρρ. II, 2, 22, endlich der Krokodilschluß.

§. 107.

5) Man darf das, was bewiesen werden soll, nicht dem Beweise, wodurch es bewiesen werden soll, zum Grunde legen; sonst entsteht ein Cirkel oder eine Diallele (δι' ἀλλήλων); z. B. was in der Bibel steht, ist wahr, weil sie Gottes Wort ist; nun steht in der Bibel, es sey ein Gott, also ist ein Gott. Dieses ist der dritte Fehler im platonischen Schluß von der Unsterblichkeit der Seele, und ebenso leidet an demselben der bekannte ontologische Beweis. Vgl. Cic. de nat. d. 1, 17, 44. Besonders findet dieser Fehler statt in den analytischen Schlüssen, noch öfter in zwei oder mehrern sich auf einander beziehenden Schlüssen.

6) Man darf keinen Satz einem Beweise zum Grunde legen, der selbst noch eines Beweises

bedarf, sondern der zum Grunde gelegte Satz muß ein unmittelbar gewisser, oder aus andern Gründen bewiesener, oder ein allgemein als wahr angenommener Satz seyn. Dieser Fehler heißt eine *petitio principii*; z. B. was zweckmäßig geordnet ist, ist nach Zwecken hervorgebracht, die Welt ist zweckmäßig geordnet, also ist sie nach Zwecken hervorgebracht; was nach Zwecken hervorgebracht ist, hat einen vernünftigen Urheber, die Welt ist nach Zwecken hervorgebracht, also hat die Welt einen vernünftigen Urheber, d. h. Einen Gott. Ebenso: die Geister können Lebenden erscheinen, die Verstorbenen sind Geister, also können sie Lebenden erscheinen. Vgl. Cic. de nat. d. 2, 4, 12.

Angewandte Logik.

§. 108.

Die Regeln der Logik müssen nicht nur bei der Philosophie, sondern auch bei allen Wissenschaften ohne Unterschied, und bei allem Denken überhaupt angewandt werden, so wie auch jeder gesunde Verstand sie ohne Unterweisung in allen Fällen anwendet: denn sie betreffen die Form des Denkens, oder die Art und Weise, wie der Verstand beim Denken überhaupt, ohne Rücksicht auf den Gegenstand, in allen Fällen verfährt. Allein die Anwendung der Regeln erleidet mancherlei Modificationen, welche den Gegenstand, worüber man denkt, betreffen und durch

diesen begründet werden. Welches diese Modificationen sind, und wie die Regeln der Logik auf die verschiedenen Gegenstände der Erkenntniß angewandt werden sollen, kann die Logik nicht zeigen, einestheils weil sie nicht die Materie oder den Stoff, sondern bloß die Form des Denkens berücksichtigt, und anderntheils, weil die richtige Anwendung der Regeln auf vorkommende Fälle Sache der Urtheilskraft ist, diese aber von Natur in dem Menschen vorhanden seyn muß und nicht durch Regeln geweckt werden kann, abgesehen davon, daß sonst alle Wissenschaften in den Kreis der Logik gezogen werden müßten.

Die Logik kann also nur allgemeine Bestimmungen über die Anwendung ihrer Regeln, nicht auf besondere gegebene Gegenstände, sondern auf Gegenstände überhaupt, und über das allgemeine Verfahren beim Denken geben, also nur die Angemessenheit des Denkens zum Zweck desselben bestimmen. Der Zweck des Denkens aber ist Erkenntniß der Wahrheit. Die angewandte Logik zeigt also die Methode, wie man zur Erkenntniß der Wahrheit gelangen kann, und zwar im Allgemeinen, nicht für die besondern Gegenstände der Erkenntniß.

§. 109.

Wahrheit, im Allgemeinen betrachtet, ist entweder eine innere oder formale Uebereinstimmung der Erkenntniß mit denjenigen Gesetzen des Denkens, welche die Art und Weise des Denkens überhaupt betreffen, mit den formalen Gesetzen; oder die äußere, materiale, Uebereinstimmung mit den Gegenständen der Erkenntniß. Die formalen Gesetze des Denkens sind vorzüglich die §. 71. an-

gegebenen. Genauere, für die Logik berechnete, Bestimmungen des Satzes vom zureichenden Grunde sind noch:

a) Aus der Wahrheit der Folge läßt sich auf die Wahrheit des Erkenntnisses als Grundes schließen, aber nur negativ: wenn eine falsche Folge aus einer Erkenntniß fließt, so ist die Erkenntniß selbst falsch. Daraus folgt aber nicht, daß, wenn keine falsche Folge aus einem Erkenntniß fließt, das Erkenntniß selbst wahr sey.

b) Wenn alle Folgen eines Erkenntnisses wahr sind, so ist das Erkenntniß selbst wahr.

§. 110.

Die äusere oder materiale Wahrheit dagegen heißt die Uebereinstimmung einer Erkenntniß mit ihrem Gegenstande. Diese Gegenstände der Erkenntniß aber sind von doppelter Art:

a) Solche, die von der Erfahrung gegeben werden, es sey der eigenen oder fremden Erfahrung. Erfahrung gründet sich auf die Beobachtung dessen, was ist und geschieht; da wir nun immer nur Einzelnes betrachten und wahrnehmen können, so hat die Erfahrung nie Allgemeinheit und Nothwendigkeit, kann sich jedoch diesen nähern, wenn die Beobachtung nach gewissen Gesetzen und Grundsätzen angestellt wird. Sind diese Gesetze schon gegeben, so verfährt der Verstand nach den Regeln der Syllogistik, indem er das Besondere zu erkennende aus dem schon erkannten Allgemeinen ableitet. Werden aber jene Gesetze erst gesucht, so verfährt der Verstand nach den sogenannten Schlüssen der Urtheilskraft, der Induction und Analogie. Im

ersten Falle verfährt der Verstand subsumirend, im zweiten reflectirend. Mehr kann die Logik für die Erforschung der Wahrheit in Erfahrungsgegenständen nicht lehren; es gibt aber noch andere Verhaltungsregeln, die ausser dem Felde der Logik liegen; z. B. daß man die Beobachtung redlich und genau ohne vorgefaßte Meinung anstelle, und den Gegenstand von mehreren Seiten betrachte, daß man seine Beobachtungen und die dadurch gewonnene Erkenntniß mit den Beobachtungen und Erkenntnissen Anderer vergleiche, um dadurch sicher zu werden, daß die Erkenntniß nicht einseitig und nur in unserer subjectiven Ansicht begründet sey.

b) Andere Erkenntnisse werden nicht aus Erfahrung, sondern durch bloßes Nachdenken gewonnen, Erkenntnisse *a priori*. Für diese kann die Logik keine andern Regeln geben, als diejenigen, die schon für die Erforschung der formellen Wahrheit gegeben wurden; allein für die Erkenntnisse a priori gilt vorzüglich die Regel, daß man sich seine Begriffe so deutlich als möglich zu machen suche.

§. 111.

Das Gegentheil der Wahrheit ist der Irrthum, wodurch man falsche Urtheile für wahre hält. Die Veranlassung dazu kann nicht im Verstande selbst liegen, weil Irrthümer aus der verstandeswidrigen Form des Denkens herrühren, der Verstand aber seinen eignen Gesetzen nicht zuwider handeln kann. Sie kann aber eben so wenig in den Sinnen liegen, da die Sinne gar nicht urtheilen. Sie muß also darin liegen, daß die Sinnlichkeit auf den Ver-

stand einen Einfluß ausübt, der die richtige Anwendung der Urtheilskraft hindert. Dieser Einfluß besteht darin, daß man das Subjective, d. h. dasjenige, was in der besondern Beschaffenheit des urtheilenden Subjects liegt, für das Objective nimmt und damit verwechselt. Im Allgemeinen entstehen solche Fehler der Urtheilskraft oder Irrthümer immer zunächst entweder aus natürlicher Schwäche der Urtheilskraft (aus Dummheit), oder aus Mangel an Uebung und Ungeschicklichkeit im Denken, oder aus Mangel an Aufmerksamkeit, aus Uebereilung und Gedankenlosigkeit. Um Irrthümer zu vermeiden, ist im Allgemeinen das beste Mittel, daß man die Quellen des Irrthums aufsucht und den Schein auflöst, der den Irrthum veranlaßt hat. Dies geschieht vorzüglich durch Vergleichung des eignen Urtheils mit den Urtheilen Anderer, wodurch das Subjective vom Objectiven am besten gesondert wird, auch dadurch, daß man die Prüfung ~~unsers~~ Urtheils zu verschiedenen Zeiten wiederholt. Auch ist Vorsicht beim Urtheilen zu empfehlen, und ein bestimmtes Urtheil so lange aufzuschieben, bis man hinlängliche Gründe dafür gefunden hat.

Eine Art von Irrthümern sind die Vorurtheile, d. h. bestimmte Urtheile, die man fällt, ehe der Gegenstand oder die Gründe des Urtheils hinlänglich untersucht und geprüft sind, und die zugleich als Grundsätze angenommen werden. So ist z. B. der Glaube an die Bedeutung der Träume an und für sich selbst kein Vorurtheil, sondern nur ein Irrthum, der aus der angenommenen allgemeinen Regel oder dem Grundsatze entspringt: was einigemal eintrifft, trifft immer ein, oder ist immer für wahr zu halten, und dieser Grundsatz ist erst ein Vorurtheil.

§. 112.

Die Erkenntniß hat auch verschiedene Grade: Meinen, Glauben und Wissen. Das Meinen findet statt, wenn die Gründe sowohl subjectiv als objectiv unzureichend sind. Es ist immer mit dem Bewußtseyn verbunden, daß das Gegentheil doch vielleicht bewiesen werden könne, und begründet nur ein vorläufiges Urtheil; dergleichen insofern nützlich sind, als sie dem Verstande beim Nachdenken ein Ziel zeigen, auf welches die Aufmerksamkeit zu richten ist. Diese vorläufigen Urtheile dürfen aber nicht als Grundsätze behandelt werden, sonst werden sie Vorurtheile.

Anm. Subjectiv wird in zwei verschiedenen Bedeutungen genommen; einmal bedeutet es das bloß Individuelle, in der körperlichen oder geistigen Beschaffenheit des Einzelnen Begründete. Zweitens aber heißt subjectiv, im Gegensatze des Objectiven, das, was in der allgemeinen Menschennatur nach nothwendigen Naturgesetzen seine Wurzel hat, so wie der Glaube an Unsterblichkeit der Seele. Nur in der letztern Bedeutung wird hier das Wort genommen. Dagegen ist subjectiv in der erstern Bedeutung die Einbildung, daß man in näherm Verkehr mit Gott und übersinnlichen Wesen stehe, oder der Mystizismus, eine Einbildung, die, wo sie redlich ist, von der Reizbarkeit des Nervensystems und daher des Gefühlsvermögens und großer Verstandesschwäche herrührt; ferner der Pietismus, oder der Wahn an eine gänzliche Verderbtheit der menschlichen Natur, bei der man nur durch Büßungen, Entsagungen, Kasteiungen aller Art die Gnade Gottes zu erlangen hoffen kann, ein Wahn, der ebenfalls mit einem gesunden und gebildeten Verstande unvereinbar ist.

Der Glaube ist ein Fürwahrhalten aus subjectiv zureichenden Gründen oder aus einer in mir liegenden Aufforderung, wodurch ich angetrieben werde, Bestimmungsgründe für oder wider meine Meinung zu suchen, ohne mich auf die Entschei-

dung einzulassen. Vorzüglich wichtig ist der moralische Glaube, der sich auf Gegenstände bezieht, die nie in den Kreis der Erfahrung kommen können, und von denen man also nichts wissen kann, zu welchen uns aber ein moralisches Bedürfniß treibt, um dem Bewußtseyn des Moralgesetzes eine sichere Stütze zu geben.

Das Wissen ist ein Fürwahrhalten aus Gründen, die sowohl subjectiv als objectiv hinreichend sind. Am vollkommensten ist es bei den Gegenständen der Anschauung, sowohl wenn die Erkenntniß sich auf eigene oder fremde Erfahrung stützt (empirisches Wissen), als auch, wenn sie durch die ursprünglichen Gesetze des menschlichen Geistes bestimmt wird (ursprüngliche Anschauung, Wissen a priori). Das philosophische Wissen ist größtentheils Glauben, nämlich in der Metaphysik, anstatt daß die Grundsätze der Logik das Resultat lange fortgesetzter Beobachtungen sind, und Psychologie, sowie Moral, sich auf Beobachtungen des innern Menschen gründet, für welche man durch die Vernunft eine höhere Begründung sucht.

Der Inbegriff der Erkenntnisse, die man wissen kann und weiß, nach einer Idee des Ganzen zusammengestellt, heißt eine Wissenschaft. Mehreres nach der Idee des Ganzen Geordnete heißt ein System. Indessen nennt man auch Wissenschaften solche Erkenntnisse, deren Mannichfaltiges zwar nicht gewußt werden kann, die aber doch nach einer Idee des Ganzen und zufolge eines obersten Grundsatzes geordnet sind.

§. 113.

Eine Annäherung zur Gewißheit ist die Wahrscheinlichkeit, d. h. dasjenige Verhältniß einer

Erkenntniß zum Erkenntnißvermögen überhaupt, wo die Gründe des Fürwahrhaltens zureichender sind, als die Gründe des Gegentheils, wobei man sich aber bewußt ist, daß sie nicht in jeder Rücksicht zureichen. In den Erkenntnissen, die sich auf das Nachdenken, weniger auf Erfahrung gründen, sind die Gründe ungleichartig, d. h. sie können zwar auf beiden Seiten in gleicher Anzahl vorhanden seyn; aber auf der einen Seite haben die Gründe mehr innern Werth, mehr überzeugende, beweisende Kraft; dann müssen also die Gründe nicht gezählt, sondern geschätzt oder gewogen werden, wie in der historischen und philologischen Kritik. Hierzu gehört eine reife geübte Urtheilskraft, die durch allgemeine Regeln zwar geleitet, aber nicht geweckt und hervorgebracht werden kann. Allgemeine Regeln zur Beurtheilung der Wahrscheinlichkeit können also nur für eine schon geübte Urtheilskraft von Nutzen seyn; wo diese fehlt, haben sie gar keine Wirkung.

§. 114.

Einen bald höhern, bald niedern Grad von Wahrscheinlichkeit bewirken die Hypothesen, d. h. Voraussetzungen, die dazu dienen, andere Erkenntnisse als Folgen derselben zu begründen, und Versuche, das erkannte Wirkliche durch etwas, dessen Wirklichkeit nicht erkannt ist, zu erklären. An und für sich sind also Hypothesen bloße problematische Urtheile; sie erhalten erst einen gewissen Grad von Wahrscheinlichkeit und Wahrheit durch ihre Tauglichkeit zur Erklärung gewisser Fälle. Lassen sich alle mögliche Folgen aus einer Hypothese leicht und ungezwungen erklären, so wird die Hypothese selbst dadurch bestätigt, und erhält selbst apodiktische Gewißheit (§. 109. b). Lassen sich nur alle

die Folgen, die uns bis jetzt vorgekommen sind, aus dem vorausgesetzten Grunde erklären, so bleibt das Urtheil zwar immer noch Hypothese, erreicht aber den höchsten Grad der Wahrscheinlichkeit. Die wesentlichen Regeln für die Hypothesen sind also:

1) Die Voraussetzung selbst muß denkbar seyn, d. h. keine widersprechenden Bestimmungen enthalten, z. B. von der Quadratur des Cirkels, einer taktlosen Musik, und mit den Bedingungen der Erfahrung sowohl als des Verstandesgebrauchs übereinstimmen. Sie muß aber auch hinlänglich begründet seyn, wenigstens soviel als nöthig ist, um ein vorläufiges Urtheil darauf zu bauen.
2) Aus dem angenommenen Grunde müssen die Folgen richtig herfließen, und sich leicht und gründlich herleiten lassen.
3) Die Hypothese muß zulänglich seyn, um alle möglichen Folgen daraus zu erklären, und muß keiner Hülfshypothese bedürfen; z. B. die Zweckmäßigkeit der Natureinrichtungen läßt sich leicht nach dem physikotheologischen Beweise aus der Hypothese vom Daseyn einer obersten Intelligenz erklären. Um aber hieraus auch die Uebel in der Welt zu erklären, ist noch eine Hypothese nöthig, und dadurch wird die Haupthypothese selbst geschwächt.

§. 115.

Erkenntnisse werden mitgetheilt, theils einseitig durch Unterricht, theils wechselseitig durch Unterredung, welche, wenn sie wissenschaftliche Gegenstände betrifft, das Disputiren genannt wird. —

Der Unterricht fängt a) in Ansehung der Anordnung der Gegenstände entweder vom Einzelnen

gegebenen an, und geht von diesem durch Abstraction zu dessen Bedingungen oder Gründen fort (analytische Methode), oder legt die ersten und allgemeinsten Grundsätze als Bedingungen des Einzelnen gegebenen zum Grunde, und leitet von ihnen das Bedingte oder Begründete ab (synthetische Methode). Jede Wissenschaft ist auf dem analytischen Wege, dadurch, daß man das Einzelne verglich und daraus das Allgemeine aufstellte, entstanden; diese Methode ist noch jetzt bei dem ersten Vortrage einer Wissenschaft in vielen Fällen die zweckmäßigste, und diejenige, die bei dem gesunden, aber noch nicht wissenschaftlich gebildeten Verstande am ersten Eingang findet. Daher heißt sie auch populäre oder volksmäßige Methode. Dagegen ist der eigentlich wissenschaftliche, scientifische Vortrag immer synthetisch. Diesen nennt man auch den esoterischen, im Gegensatz des exoterischen oder populären. Als eine besondere Unterabtheilung der wissenschaftlichen Methode betrachtet man die philosophische, deren Wesen darin besteht, daß man von jedem Einzelnen die Gründe aufsucht und aufstellt, und wenn man noch strenger fortschreitet, die demonstrative, mathematische oder geometrische Methode. b) In Ansehung der Form ist die Methode entweder akroamatisch, wenn der Unterrichtende allein lehrt, oder dialogisch, wenn der Lehrer und Lernende wechselsweise fragen und antworten. Werden in dieser die Fragen an den Verstand gerichtet, so daß die Aufmerksamkeit des Lehrlings auf seine eignen Grundsätze geschärft wird, so ist dies die sokratische Methode, die aber nur für Vernunfterkenntnisse und größtentheils für den analytischen Vortrag paßt; sind sie dagegen bloß ans Gedächtniß gerichtet, so heißt die Methode

katechetisch, und paßt für empirische Erkenntnisse aller Art.

§. 116.

Gründe und Beweise nach bestimmten Grundsätzen andern entgegensetzen, um dadurch die Falschheit dieser zu zeigen, heißt Disputiren, verschieden vom Streiten, welches bloß eine Entgegensetzung der Meinungen, ohne bestimmte Begriffe als Beweisgründe, anzeigt. Der Zweck alles Disputirens ist, den Widerstreit der Meinungen aufzuheben und Einhelligkeit der Urtheile hervorzubringen. Um diesen Zweck zu erreichen, beobachte man folgende Regeln:

1) Man untersuche, ob die Behauptung von der Art sey, daß man sie durch Vergleichung mit Gegenständen der Erfahrung oder mit nothwendigen allgemeinen Denkgesetzen prüfen kann, oder ob sie bloß auf der individuellen Stimmung, Sinnes- oder Denkungsart des Andern, oder auf dem Gefühl beruhe; denn in diesem Falle läßt sich darüber nicht disputiren.
2) Man vereinige sich mit seinem Gegner über die Grundsätze, aus denen jeder seinen Satz behauptet, und prüfe vor allen Dingen deren Richtigkeit. Dieses wird am leichtesten durch die strenge syllogistische Form bewirkt, wodurch jeder genöthigt wird, auch die Grundsätze, welche auseinanderzusetzen man im gewöhnlichen Gespräch nicht für nöthig hält, anzugeben.
3) Man bestimme genau die Begriffe und die Bedeutung des Satzes, über welchen disputirt wird, damit nicht Mißverständnisse oder Wortstreitigkeiten (λογομαχίαι) entstehen.
4) Man beweist seine Behauptung oder widerlegt die des Gegners entweder geradezu, direct,

oder durch Angabe der falschen Folgen, die aus der Behauptung des Gegners fließen würden (apagogische Beweisart). Die erstere ist vorzuziehen, weil sie Einsicht in den Zusammenhang einer Erkenntniß mit ihren Gründen, und dadurch Ueberzeugung hervorbringt, und zugleich die Gründe des Irrthums aufdeckt. Die apagogische Beweisart findet besonders statt in den Vernunfterkenntnissen, wo aus der Widerlegung einer Behauptung die Wahrheit ihres Gegensatzes von selbst hervortritt. In empirischen Erkenntnissen kann sie zwar über eine Behauptung zweifelhaft und ungewiß machen, allein keine Einsicht in die Gründe des Irrthums bewirken. Noch schwächer sind die Beweise oder Widerlegungen, die aus dem gezogen werden, was der Gegner zugestanden hat (ex concessis), oder aus den subjectiven Ansichten des Gegners. Dieses heißen Beweise ad hominem, κατ' ἄνθρωπον; die andern aber, welche aus der Natur der Sache geführt werden, Beweise ad veritatem, κατ' ἀλήθειαν. Durch die erstern kann man den Gegner wohl zum Schweigen bringen, allein nicht überzeugen. Ueberhaupt aber bedenke man, daß die Widerlegung eines Beweises oder Grundes nicht eine Widerlegung der Behauptung selbst und noch weniger ein Beweis der eignen Meinung ist: denn eine Meinung kann wahr seyn, wenn man auch falsche Beweise zu ihrer Unterstützung gebraucht hat, und bei conträr entgegengesetzten Urtheilen folgt aus der Falschheit der Behauptung nicht sogleich die Wahrheit der entgegengesetzten.